

Richtlinien zur Gestaltung und Anordnung von Solaranlagen

(GRB vom 6. Oktober 2008)

1. Gesetzliche Ausgangslage

1.1 Raumplanungsgesetz

Art. 18 Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

1.2 Baureglement

Art. 15 Hausantennen und Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

²Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen nur bei starkem Störeffekt abgelehnt werden. Auf das Orts- und Landschaftsbild ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 13 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes; Grundsatz

¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung (Stellung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse, Dachform und Dachneigung, Material, Farbgebung, Umgebung) das massgebliche Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht stören.

²Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen. Das Ortsbildinventar dient bei der Beurteilung als Richtlinie.

³Innerhalb des Ortsbildschutz-Perimeters sind im Baubewilligungsverfahren die Aussagen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS, Bd. Kanton Schwyz, EDI 1990, sowie diejenigen des kantonalen Ortsbildinventars für Ingenbohl-Brunnen, 1984, als begleitende Projektierungs- und Entscheidungsgrundlagen zu berücksichtigen.

2. Richtlinien

2.1 Allgemeine Grundsätze

- a) Solaranlagen sind nicht als blosse technische Anlagen zu behandeln, sondern als gestalterisches und architektonisches Element zu erkennen und als solche in die Projekterarbeitung mit einzubeziehen. Ziel muss sein, eine bestmögliche Integration in den Baukörper zu erreichen.
- b) Je heikler der Standort, desto grösser sind die gestalterischen Anforderungen. Als heikel gelten: Dorfkernzone, KIGBO-Objekte, exponierte Lagen (gute Einsehbarkeit, Hanglagen, Seeufer).

- c) Wenn immer möglich sind bei Solaranlagen Schrägdachlösungen anzustreben. Dabei sollen Solarelemente in gleicher Dachneigung bündig in das Dach integriert, sodass sie in visueller und baulicher Hinsicht Teil der Dachhülle werden. Sie dürfen nicht über die Dachkonturen hinaus ragen.

2.2 Flachdächer

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten: Horizontale oder geneigte Solarelemente.

Bei beiden Flachdach-Varianten sind folgende Kriterien zu beachten:

- Gute Integration der Anlagen in die Dachlandschaft bzw. Dachelemente, in die Fassade bzw. Fassadenelemente (Verteilung, Proportionen) oder in die Balkone (Geländer, Brüstungen etc.)
- Feingliederung

Bei geneigten Solarelementen auf Flachdächern sind zusätzlich zu beachten:

- Symmetrie, Parallelität, regelmässige Wiederholung der Elemente
- zurückhaltende Verwendung von Gestellen
- möglichst flacher Winkel
- möglichst geringe Einsehbarkeit (z. B. "Dach in Dach"-Konstruktionen)